



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Die hier befindliche Übersicht über den EUA-Preis ist leider nur für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes sichtbar; ebenso wie die „genebelten“ Stellen im Text

Emissionsbrief 10-2017

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 17.10.2017

EUA DEC17 01.01.2017 bis 16.10.2017

Quelle: ICE London

Kommt der CO₂-Mindestpreis? Wenn ja und wie? - Die zukünftigen Anbieter von EUA für Anlagenbetreiber

Die Diskussion um einen Mindestpreis für CO₂ in Europa wird lauter, nicht nur seit dem der neue französische Präsident das Preisziel mit 30 Euro je Tonne vorgegeben hat.

Auch im deutschen Inland nimmt die Debatte um eine „Bepreisung“ des CO₂ und einen Mindestpreis Fahrt auf. So waren in den Bundestagswahlprogrammen von SPD und Grünen entsprechende Forderungen enthalten, die bei den Grünen sogar auf eine rein nationale Einführung in Deutschland hinausliefen. Nicht überraschend ist daher, dass von den Grünen nahestehenden Kreisen für die anstehenden Verhandlungen zur Bildung einer Jamaika-Koalition die Aufnahme der Einführung eines „CO₂-Mindestpreises“ in die Koalitionsvereinbarung gefordert wird. Dagegen steht aber auch die ausdrückliche Ablehnung eines solchen staatlichen Eingriffes in die freie Marktpreisbildung durch die FDP.

Was es mit dem „CO₂-Mindestpreis“ auf sich hat und ob und wie dieser umzusetzen ist, wird im vorliegenden Emissionsbrief 10-2017 ausgeführt.

Des Weiteren untersucht Emissionshändler.com® die Situation der CO₂-Anbieter in Deutschland, nachdem klar ist, dass die MIFID II zum 3. Januar 2018 startet.

Was ist überhaupt ein „CO₂-Mindestpreis“?

So ungenau bereits der Begriff ist, so ungenau sind auch die Forderungen danach und deren Begründungen. Zunächst einmal geht es gar nicht um einen Preis für CO₂, sondern um die Emission von CO₂ und ganz genau genommen auch noch nicht einmal darum, sondern um

die Berechtigung, eine bestimmte Menge an CO₂ emittieren zu dürfen. Entsprechende explizite Berechtigungen gibt es in Deutschland nur im Rahmen des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS). Vorher gab und gibt es außerhalb des EU-ETS keinen „Preis“ für die Emission von CO₂. Die Forderungen beziehen sich daher zunächst auch nur auf die Emissionsrechte des EU-ETS (EU Allowances = EUA). Für diese soll der „Mindestpreis“ gelten.

Der Preis der EUA bildet sich derzeit „frei am Markt“ zunächst d.h. bei den fast täglich stattfindenden Versteigerungen von EUA im Auftrag der EU-Mitgliedsstaaten oder der EU-Kommission auf verschiedenen Börsen wie z.B. auf der EEX in Leipzig. Anschließend werden die EUA auch auf sogenannten Sekundärmärkten gehandelt, teilweise ebenfalls an Börsen und zum Teil auch bilateral über Emissionsrechte-Händler. Die Preisbildung auf den beiden Märkten beeinflusst sich dabei natürlich gegenseitig, so dass die Marktpreise

Die Höhe des Marktpreises hängt dabei primär vom Verhältnis von Angebot und Nachfrage ab, also der „Knappheit“ der EUA. Wesentlich ist hier nicht nur die derzeitige, sondern auch die von den Marktteilnehmern. Da das Angebot bisher für bestimmte Zeiträume von 5 bzw. 8 Jahren vorab gesetzlich und damit rechtlich verbindlich staatlich festgelegt wurde, konnte sich eine Änderung des Knappheitsgrades nur durch Veränderung der Nachfrage überwiegend in Abhängigkeit von Wetter-



und Konjunktorentwicklung bzw. deren Erwartung ergeben. Im Wesentlichen bedingt durch die Weltwirtschaftskrise 2009 war nun die Nachfrage nach EUA deutlich geringer als ursprünglich erwartet. Der Marktpreis hat sich folgerichtig auch auf ein deutlich geringeres Niveau entwickelt.

Dieses niedrige EUA-Preisniveau ist einigen Akteuren im Klimaschutzbereich aus unterschiedlichen Gründen ein Dorn im Auge und soll nun durch staatliche Festlegung eines EUA-Mindestpreises deutlich erhöht werden. Aber wie soll dies erfolgen und auf welchen Mindestpreis? Zu diesen beiden entscheidenden Aspekten schweigen sich die Wahlprogramme von SPD und Grünen aber aus.

Wie soll ein CO₂-Mindestpreis eingeführt werden?

Von den einen Mindestpreis fordernden o.a. Klimaschutz-Akteuren werden zur Art seiner Einführung derzeit **zwei Alternativen** vorgeschlagen:

Alternative 1: Mindestpreis bei staatlichen EUA-Versteigerungen

Da die Staaten derzeit an der Preisbildung über den Primärmarkt beteiligt sind, wird u.a. von der französischen Regierung vorgeschlagen, für die staatlichen Versteigerungen der EUA einen Mindestpreis vorzugeben. Wird nicht erreicht, soll die Versteigerung abgebrochen und die EUA-Menge nicht ausgegeben, sondern bei späteren Versteigerungen erneut angeboten werden.

Ein solches Vorgehen ist aber derzeit mit EU-Recht nicht vereinbar, da die diesbezügliche EU-Versteigerungsverordnung einen verbindlichen Versteigerungskalender vorgibt und die Möglichkeit von nicht vorsieht. Etwaige Verschiebungen müssten vorher auf EU-Ebene rechtlich beschlossen werden. Im Alleingang kann ein EU-Staat also einen Mindestpreis einführen.

Aber auch wenn entsprechend motivierte Verschiebungen von EUA-Versteigerungen EU-rechtlich möglich gemacht würden, könnte damit, anders als es die Vorschlagenden erwarten, die Preisbildung erhöht werden, insbesondere nicht, wenn der Mindestpreis nicht auf EU-Ebene für alle staatlichen Versteigerungen verbindlich vereinbart wird. Denn wann würde ggf. bei einer Versteigerung der Mindestpreis nicht erreicht werden? Dies würde immer dann und solange passieren,

– auf dem Sekundärmarkt und ggf. bei Versteigerungen anderer Staaten ohne diesen

Mindestpreis. Wenn Deutschland also allein einen Mindestpreis für seine zu versteigernden EUA-Mengen festlegen würde, hätte dies nur den Effekt, dass Deutschland solange keine EUA versteigern und somit auch keine Versteigerungserlöse mehr erzielen würde, bis der Marktpreis auf die Höhe des Mindestpreises gestiegen ist. Dies dürfte zwar als ohne einen deutschen Mindestpreis, dafür dürfte der Marktpreis dann aber länger auf dem Niveau des Mindestpreises verharren und nicht weiter ansteigen, und zwar solange bis die angesammelten deutschen EUA alle versteigert worden sind. Insgesamt würde sich das Preisniveau somit über den gesamten Zeitraum betrachtet nicht wesentlich verändern.

Die hier befindliche Übersicht über den EUA-Preis ist leider nur für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes sichtbar; ebenso wie die „gebelteten“ Stellen im Text

Die Auswirkungen auf die Preisbildungsentwicklung sind dabei natürlich umso geringer, je geringer die Versteigerungsvolumen mit Mindestpreis sind. Wenn allerdings alleine Deutschland mit einem Auktionsvolumen von rund 197 Mio. Zertifikaten z. B. einen Mindestpreis einführen würde, könnten die Auswirkungen doch schon sehr spürbar werden.

Als Beispiel könnte man annehmen, Deutschland würde im Alleingang ankündigen, dass ab 01.01.2018 die Auktionen einen Mindestpreis von 20 Euro einbringen müssten. Und man würde diese Regel so lange aufrechterhalten, bis trotzdem alle Mengen auktioniert sein würden. Dann würde z. B. der EUA zuerst Euro ansteigen, um dann in 2021 nach 4 Jahren den Wert von 20 Euro zu erreichen. Immerhin würden dem Markt ja jedes Jahr fast 200 Mio. entzogen bzw. nicht mehr zugeführt.

Ohne eine Erhöhung der Marktpreisbildung treten aber die von den Befürwortern eines Mindestpreises erhofften Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation der verschiedenen Energieträger nicht ein. Die Kohlestromerzeugung würde Erdgas hätte keine Verbesserung seiner Wettbewerbssituation und die Erneuerbaren Energien ihres Subventionsbedarfes.



Alternative 2: indirekter Mindestpreis durch zusätzliche CO₂-Steuer

Einige Befürworter eines CO₂-Mindestpreises behaupten, dass dies durchaus EU-rechtlich möglich sei und verweisen dazu auf Großbritannien, das ja schon seit einigen Jahren einen CO₂-Mindestpreis von umgerechnet etwa 21 Euro eingeführt habe. Sie übersehen dabei, dass es dort zwar die Bezeichnung „Carbon floor price“ gibt, tatsächlich ist die Preisbildung der EUA aber [redacted]. Der EUA kostet in Großbritannien genauso viel wie in den anderen EU-Staaten. Es ist aber eine zusätzliche CO₂-Steuer für Kohlekraftwerke eingeführt worden.

Da das Steuererhebungsrecht bei den Mitgliedsstaaten liegt, war dies auch formal zulässig, auch wenn es dem Sinn des EU-ETS widerspricht. Die Idee dabei war, dass die Höhe dieser Steuer jährlich so festgelegt wird, dass sie zusammen mit dem Preis der EUA den Mindestpreis von 18 Pfund, d. h. rund 21 Euro ergibt. Da die Höhe der Steuer aber [redacted] musste, war das Problem dabei zu wissen, wie der Preis der EUA im kommenden Jahr sein wird.

Und zudem trat die Frage auf, was denn überhaupt „der“ EUA-Preis sei. Der durchschnittlich erzielte Preis bei den Versteigerungen der EUA, nur der von Großbritannien oder von allen EU-Staaten und ggf. mengengewichtet, mit oder ohne [redacted] Sekundärmarktes? Es zeigte sich weiterhin, dass die Prognosen des EUA-Preises stark von der späteren Realität abwichen. Zudem waren die Schwankungen im Laufe eines Jahres viel stärker als erwartet. Außerdem waren die Einkaufspreise der EUA für die verschiedenen Kraftwerksbetreiber [redacted]. Je nachdem, wann sie welche Mengen zu welchen Preisen am Markt erworben hatten.

Wenn sich tatsächlich einmal aus EUA-Preis und CO₂-Steuer der politisch gewollte CO₂-Mindestpreis ergab, war dies reiner Zufall. Das System funktionierte nicht und wurde im Laufe der Zeit stark verändert. Nur [redacted]. Inhaltlich ist aus einem Mindestpreis aber ein Steuerhöchstsatz geworden, um den Wettbewerbsnachteil der britischen Stromerzeuger im EU-Binnenmarkt zu begrenzen.

Wie hoch soll der CO₂-Mindestpreis sein?

Im Wahlprogramm der Grünen wird nur ausgeführt, dass derzeit die EUA „viel zu billig“ seien. Dem Ausstoß von Treibhausgasen soll „endlich ein Preis gegeben werden, der die ökologische Wahrheit sagt“. Durch den Mindestpreis sollen sich „Investitionen in Klimaschutz betriebswirtschaftlich lohnen und planbarer werden“. Erläuterungen, anhand welcher Kriterien festgestellt wird, wann ein Preis die „ökologische Wahrheit sagt“ oder bis zu welchem

Preis er „zu billig“ sei, werden [redacted]. In Gesprächen wird dann häufig auf das ein oder andere Gutachten des Öko-Instituts, des WWF oder von einigen Professoren verwiesen. Von diesen werden in der Regel aber gar kein Preis, sondern eine Preisspanne genannt, die von 25-30 Euro bis zu [redacted] Euro reicht.

Gastbeitrag Städtebau und Klima

Der Trend geht zum Stadtleben und zwar global: In den kommenden 30 Jahren wird noch einmal so viel städtische Infrastruktur gebaut, wie es sie derzeit gibt, schätzt der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderungen (WBGU). Für das Klima muss das keine schlechte Nachricht sein: Zumindest in Industrieländern ist es bereits so, dass auf einen durchschnittlichen Stadtbewohner weniger CO₂-Emissionen entfallen als auf einen, der auf dem Lande lebt. Das liegt vor allem daran, dass die Städte die vorhandene Infrastruktur mehr teilen, also die Emissionen, die bei Bau und Betrieb der Infrastruktur entstehen, auf deutlich mehr Köpfe verteilt werden.

Das Problem liegt darin, wie die Städte gebaut werden: Werden auch nur alle heute schon konkret geplanten Städtebauvorhaben in Zukunft umgesetzt – also etwa basierend auf Beton, Stahl und Zement –, dann würde das schon die Hälfte des CO₂-Budgets aufbrauchen, das wir innerhalb des Zwei-Grad-Limits insgesamt noch haben.

Teilweise kann Recycling helfen, etwa von Beton. Außerdem müssen neue Baustoffe gefunden werden. Oder auch: alte Baustoffe. Wissenschaftler der US-Universität Yale haben errechnet, dass der Einsatz von einem Kilogramm Holz anstelle heute üblicher Baustoffe derselben Menge zu einer CO₂-Einsparung von neun Kilo führt. Der Grund ist, dass weniger Zement und weniger Stahl energieintensiv hergestellt werden müssen. Außerdem ist Holz ein CO₂-Speicher, denn Bäume binden das Treibhausgas in ihrem Wachstum.

Moderne Holzgebäude sind dabei nicht einmal stärker anfällig für Brände als andere Häuser. Der Schlüssel heißt Kreuzlagenholz: Statt Fachwerk sorgen Massivholzwände für die Statik. Diese Platten verkohlen bei einem Brand von außen, wodurch das Holz im Innern geschützt wird und seine Festigkeit behält.

Die nachhaltige Stadt der Zukunft muss aber nicht nur aus anderen Materialien gebaut werden als heute üblich. Sie muss auch anders gestaltet sein. In den vergangenen Jahrzehnten wurden die Städte am Autoverkehr ausgerichtet: Wohnen hier, Gewerbe dort, Einkaufen da. Sollen aber weniger Menschen mit dem Auto unterwegs sein, eignen sich Städte mit mehreren Zentren besser, die jeweils alle Funktionen in einem erfüllen. So werden die Wege kürzer und Autos für viele unnötig. Nebenbei helfen mehrere Stadtkerne dabei, die Verdrängung von ärmeren Menschen an den Stadtrand zu verhindern.

Ein Gastbeitrag von Luise Matischok



Wenn man bei den seriöseren Umweltökonomien konkret nachfragt, warum gerade 25 oder 30 Euro und nicht 23 oder 32 oder 27,46 Euro, dann wird ehrlicherweise eingeräumt, dass die Mindestpreisbestimmung ~~_____~~ worden ist von den vermuteten Kosten zukünftiger THG-Vermeidungstechnologien, insbesondere von erneuerbaren Energien. Die seien natürlich mit ~~_____~~ und ließen sich daher nur in ungefähren Preisspannen berechnen. Der Mindestpreis entpuppt sich also als Preisschwelle, bei der bestimmte derzeit nicht wirtschaftliche Emissionsvermeidungstechnologien wirtschaftlich werden. Und die Forderung nach einem Mindestpreis entpuppt sich als Forderung nach ~~_____~~ für bestimmte Technologien. Die weitere direkte massive Subventionierung der Erneuerbaren Technologien erweist sich zunehmend als politisch nicht mehr aufrecht zu erhalten. Dann muss halt eine politisch geschicktere, eine indirekte Subventionierung her. Denn die Belastung von Konkurrenten mit staatlichen Sonderkosten ist nichts anderes als eine indirekte Subventionierung der davon ~~_____~~ belasteten Wettbewerber.

Dass also nun weder die SPD noch die Grünen eine konkrete Zahl für den Mindestpreis nennen, liegt daran, dass auch sie gar nicht wissen, wie sie eine konkrete Zahl sachlich überzeugend begründen können. Jede genannte exakte Zahl wäre daher angreifbar und könnte entweder als politisch willkürlich oder als lediglich den Profitinteressen bestimmter Technologieanbieter dienend gebrandmarkt werden. Und wer will schon als ~~_____~~ für eine bestimmte Industriesparte bloßgestellt werden?

Der Versuch eines Fazits zum geforderten Mindestpreis für CO₂-Emissionsrechte

Ein Mindestpreis für Emissionsrechte widerspricht dem Sinn und Zweck eines Emissionshandelssystems und dient nicht dem Allgemeinwohl. Selbst wenn es auf die eine oder andere Weise möglich wäre, tatsächlich einen „CO-Mindestpreis“ einzuführen, er widerspricht dem Sinn und der Aufgabenstellung eines Systems handelbarer Emissionsrechte.

Mit einem solchen System sollen zwei Ziele erreicht werden. Erstens soll die Einhaltung einer maximalen Emissionsmenge sicher erreicht werden und zweitens soll dies mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten erreicht werden. Dies wird ~~_____~~ erreicht, wenn zur Einhaltung des Mengenzieles nur die spezifisch kostengünstigsten Emissionsvermeidungsmöglichkeiten realisiert werden und alle Möglichkeiten ~~_____~~ nicht realisiert werden.

Denn mit jeder staatlich erzwungenen realisierten Maßnahme mit höheren Kosten wird eine mit niedrigeren nicht realisiert und die volkswirtschaftlichen Kosten erhöhen sich um ~~_____~~ ohne dass dadurch der Klimaschutz erhöht und ein Nutzen für die Allgemeinheit entsteht. Diese unnötig verbrauchten volkswirtschaftlichen Ressourcen stehen dann anderen ebenfalls wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben wie Bildung, Forschung, Soziales u. ä. nicht zur Verfügung.

Wer zu hohe Kosten hat, muss sich anstrengen, auf die eine oder andere Weise seine Kosten zu senken. Wer dies nicht zu Stande bringt, kommt in einer Marktwirtschaft ~~_____~~

Diese Wirkweise ist auch der Grund für die zweifelsfreie Überlegenheit einer marktwirtschaftlichen gegenüber einer zentralplanwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung. Sich diesem Zwang dadurch entziehen zu wollen, dass mit großem Werbeaufwand staatliche Eingriffe gefordert werden, die Kosten der Konkurrenten zu erhöhen oder deren Produktion sogar ganz zu verbieten (Kohlestromerzeugung), ist illegitim und widerspricht dem Allgemeinwohlinteresse.

Der Wandel des Anbietermarktes von Emissionsrechten in Deutschland

Seit der ersten ernst zu nehmenden Ankündigung vor etwa drei bis vier Jahren, dass die Regulierung der Finanzmärkte auch den Spot-Handel des Emissionsrechtehandels betreffen wird, haben sich nach Einschätzung von Emissionshändler.com® einige Änderungen in der Anbieterstruktur ergeben.

Nachfolgend versuchen wir, diese darzustellen, auch unter Zuhilfenahme einer DEHSt-Umfrage aus dem Jahre 2013.

Nachfolgend der **erste Teil** von zwei Teilen zum Wandel des Anbietermarktes in Deutschland

Auf welchen Wegen erfolgt in Zukunft der Zukauf von Emissionszertifikaten?

Nachdem im Herbst 2017 mehr als die Hälfte der Zeit der 3. HP vorbei ist und nach Inkrafttreten der MIFIDII zum Januar 2018 kann sich ein Anlagenbetreiber fragen, aus welchen Quellen und mit welchen Vor- und Nachteilen dieser in Zukunft Emissionszertifikate kaufen sollte.

Hierbei kann auch eine Betrachtung hilfreich sein, wie in welcher Form denn bisher deutsche Anlagenbetreiber eine Beschaffung organisiert haben und wie diese das in Zukunft ~~_____~~



Die Online-Befragung der DEHSt vom Juli 2017

Da auch die DEHSt in diesem Jahr einen solchen Bedarf erkannt hat, hat diese Ende Juni 2017 eine Umfrage unter deutschen Anlagenbetreibern gestartet, die bis zum 21.07.2017 beantwortet werden konnte. Angeschrieben wurden alle Kontoinhaber sowie deren Kontobevollmächtigte, die dann in einem Fragebogen des beauftragten Unternehmens Ecologic Institut beantworten sollten, inwieweit welche Marktzugänge zur Beschaffung von Emissionszertifikaten verwendet werden und was

Der Hintergrund der Untersuchung ist laut DEHSt, dass seit Beginn der dritten Handelsperiode 2013 Versteigerungen das Grundprinzip der Zuteilung im EU-Emissionshandel sind und seitdem an den beiden Plattformen EEX und ICE mehr als zwei Milliarden Emissionsberechtigungen versteigert wurden, was mehr als 50% der Gesamtmenge an zugewiesenen Emissionsberechtigungen in diesem Zeitraum ausgemacht hat. Von daher nimmt die DEHSt zunächst an, dass Versteigerungen in den Handelsstrategien vieler Anlagenbetreiber einen höheren Stellenwert

Die drei wesentlichen Quellen eines Zukaufs von Zertifikaten

In einer bereits 2014 erschienenen Umfrage der DEHSt zu den Beschaffungskanälen deutscher Anlagenbetreiber für ihre Emissionszertifikate wurden 5 verschiedene Quellen definiert:

- Auktionen
- Sekundärhandel
- Intermediäre
- OTC
- Unternehmensinterne Beschaffung

Dies war schon damals nach Meinung von Emissionshändler.com® eine Unterteilung, die nicht dem Erhalt von präzisen Ergebnissen dienlich ist.

Wenn man aus Sicht eines Anlagenbetreibers die Einkaufsarten vereinfacht darstellen will, so kann der Zukauf von Emissionszertifikaten auf drei verschiedenen Wegen erfolgen:

- a) Durch Teilnahme an Auktionen
- b) Mit Hilfe von Intermediären
- c) Durch unternehmensinterne Käufe

Zu den **Intermediären** zählen nach Meinung von Emissionshändler.com® wie auch der DEHSt:

Banken, Broker und Händler sowie die Anlagenbetreiber und in selteneren Fällen auch Beratungsunternehmen, die ab und zu einen Handel organisieren.

Die von der DEHSt im Januar 2014 genannten Wege „Sekundärhandel“ und „OTC“ zählen bei der Darstellung eines Vergleiches, z. B. in Form einer Analyse oder einer Statistik nach Auffassung von Emissionshändler.com® in keinem Falle dazu

da ihre Definition viel zu unklar ist.

So wird in der von der DEHSt im Januar 2014 veröffentlichten Analyse mit dem Titel „Zukaufkanäle deutscher Anlagenbetreiber im EU-Emissionshandel“ definiert, dass OTC (englisch = over the counter) der „direkte Handel mit anderen Unternehmen“ wäre. Dies ist genau genommen eine falsche Definition, in jedem Falle aber eine unvollständige und Definition, da nach allgemeiner Auffassung ein **OTC-Handel** einfach nur ein „außerbörslicher Handel“ ist. Damit sind eindeutig alle Handelsarten gemeint, die stattfinden.

Auch der in vorgenannter Veröffentlichung der DEHSt vom Januar 2014 verwendete Begriff **Sekundärhandel**, der dann weiter mit „börsengestütztem Sekundärhandel“ erklärt wird findet sich in der realen Welt des Emissionshandels nicht wieder.

Dass nun beide Begriffe in einer zusammen- bzw. gegenüberstellenden Analyse einer Umfrage verwendet werden, ist natürlich für die Qualität der Ergebnisse nicht

da diese als Einkaufskanäle genannten Quellen OTC und Sekundärhandel entweder ganz oder überwiegend der Gruppe der Intermediäre zugeordnet werden müssen.

Insofern kann man nur hoffen, dass das von der DEHSt nun erneut beauftragte Befragungsunternehmen Ecologic Institut in der neuen Umfrage eine saubere Abgrenzung vorgenommen hat, da ansonsten die Menge der über den OTC- und Sekundärhandel erfolgten Käufe von Emissionszertifikaten kaum zuzuordnen ist.





Die Ergebnisse der Online-Befragung der DEHSt von 2013

Schaut man sich noch einmal die Ergebnisse der DEHSt Online-Umfrage von 2013 an, inwieweit Anlagenbetreiber ihren Bedarf an Emissionszertifikaten in der 2. HP 2008-2012 und in der Zukunft der 3. HP 2013-2020 über welche Kanäle decken wollen, so kam man damals schon zu dem Ergebnis, dass der „Intermediär“ die führende Rolle spielt. Festgestellt wurde jedoch auch, dass der OTC-Handel einen großen Anteil hat, was nach Meinung von Emissionshändler.com® schlicht daran liegt, dass die im damaligen Fragebogen vorhandene Definition eines OTC-Handels schlicht falsch oder völlig unklar war und eigentlich der Gruppe der Intermediäre zuzuordnen ist.

Teilnehmer der Befragung 2013 und deren Struktur

An der Befragung beteiligten sich der 995 angeschriebenen deutschen Anlagebetreiber. Davon konnten die Angaben von 196 Anlagenbetreibern für die Untersuchung genutzt werden, was einer Rücklaufquote von 20 Prozent entspricht. In der Befragung wurde speziell nach der Teilnahme an Auktionen, und dem Handel über Intermediäre gefragt. Ebenso nach den wahrgenommenen Vor- und Nachteilen dieser jeweiligen Beschaffungskanäle, unterteilt in kleine, mittlere und große Anlagenbetreiber für den rückwirkenden Zeitraum der 2. HP 2008-2012 und den laufenden bzw. zukünftigen Zeitraum der 3. HP bis 2020. Da im Jahre 2013 noch

wurden diese in den nachfolgenden Erhebungsergebnissen separat erfasst, was jedoch hier aufgrund der Einfachheit beiseitegelassen wurde.

Nutzung des Börsenhandels

Die Nutzung des Börsenhandels wurde durch die Umfrage mit 3% ermittelt, wobei hiermit laut den Fragebögen Sekundärmarkt und Auktionen gemeint waren, was bereits für die Befragten teilweise missverständlich sein durfte, da die allgemeine bekannte Definition eines Sekundärmarktes den Markt bereits im Umlauf befindlicher Zertifikate definiert, der von Banken und Händlern beherrscht wird. Insofern wäre hier auch noch eine teilweise Zuordnung zu den Intermediären richtig gewesen und es kann von deutlich **unter 3% für den Börsenhandel** ausgegangen werden.

Nutzung von Intermediären

Der Zukauf von Zertifikaten über Intermediäre war damals in der 2. HP mit 37% schon der häufigste Weg der Beschaffung, unternehmensinternen Verschiebungen von Zertifikaten (38%) absieht. Tatsächlich durfte die Zahl von 38%

weitaus größer sein, da diese in Wirklichkeit ja auch die nach Meinung von Emissionshändler.com® erfolgten missverständlichen Zuordnungen des OTC und Sekundärhandel zu eigenen Beschaffungskanälen beinhalten müsste.

Demnach würden die 37% für die Intermediäre um 7% für den „Sekundärhandel“ und 12% für den „OTC-Handel“ aufgestockt und es ergäbe sich ein Gesamtumfang von **57% für die Intermediäre** (Banken, Broker und Händler).

Die Beschaffung im „eigenen Konzern“

38% der Betreiber handelten Konzernintern, d. h. gemäß Fragebogen eine Beschaffung von Emissionszertifikate innerhalb des eigenen Konzerns. Dies durfte wahrscheinlich jedoch überwiegend durch eine oder mehrere weitere emissionshandelspflichtige Anlagen im selben Unternehmen erfolgt sein und nicht

Hierbei ist zu beachten, dass nach aller Erfahrung in der 2. HP rund 1,8 Anlagen pro Unternehmen emissionshandelspflichtig waren. Man hat also schlicht den Überbestand der einen Anlage der anderen Anlage im gleichen Unternehmen zukommen lassen. Insofern entsteht ein subjektiver Eindruck, die eine hohe Handelsintensität suggeriert, die dann so in diesem Maße dagewesen ist.

Da sich die Überbestände an Emissionszertifikaten der 2. HP in der 3. HP weiter abbauen und viele Fälle einer starken Überallokation so nicht mehr vorkommen, durfte bei der jetzigen DEHSt-Befragung herauskommen, dass der Anteil des unternehmens-internen Handels einer gesamten Beschaffung zurückgeht.

Die meisten Betreiber kaufen Zertifikate aus einer Quelle

Gemäß der Befragung der DEHSt ergab sich das doch unterwartete Ergebnis, dass 80% der Befragten angaben, sich nur aus einer Quelle Emissionszertifikate beschafft zu haben.

Nur die Unternehmen, die einen hohen Zukaufbedarf hatten, bevorzugten mehrere Quellen, aus denen sie Zertifikate bezogen. Oder anders gesagt: Die KMU kauften entweder bei Intermediären oder nutzten Überbestände einer zweiten oder dritten anderen Anlage im eigenen Unternehmen oder Konzern, um sich Zertifikate zu beschaffen.

Ende des ersten Teiles von zwei Teilen zum Wandel des Anbietermarktes in Deutschland. Der zweite Teil erscheint im **Emissionsbrief 11-2017**.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail



unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissionsbriefes.
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie hier bzw. auf www.emissionshaendler.com